

Kauf-, Tausch- und Abtretungsvertrag mit der Korporation Zug  
betr. Land auf der Hertiallmend

Kreditbegehren

---

Bericht und Antrag des Stadtrates vom 12. Februar 1965

---

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident,  
Sehr geehrte Herren Gemeinderäte,

I. Allgemeines

Am 31. Januar 1962 genehmigte die Einwohnergemeinde-Versammlung das generelle Projekt gemäss Plan Nr. 51/1044 im Masstab 1 : 1000 von Herrn Architekt Karl Aklin, Zug, für die neuen Sportplatzanlagen auf der Hertiallmend und bewilligte für die Erstellung der Projektpläne und detaillierten Kostenvoranschläge sowie für eine Rasenzucht einen Kredit von Fr. 152'000.--. Im Bericht an die Einwohnergemeinde-Versammlung vom 31. Januar 1962 wies der Stadtrat darauf hin, dass dieses generelle Projekt eine Ausdehnung des Sportplatzareals nach Westen und nach Norden zur Folge haben werde und zusätzlichen Landerwerb von der Korporation Zug notwendig mache. Dabei erfolge die westliche Verbreiterung vorerst durch die Inanspruchnahme von stadteigenen Landparzellen, die im Jahre 1955 als zukünftiges Strassen- und Schulhausland von der Korporation erworben wurden. Gleichzeitig wurde darauf aufmerksam gemacht, dass die Neuplanung auf der Hertiallmend ohnehin eine entsprechende Neuparzellierung bedinge, wobei nach Abschluss der weiteren Planungsstufen die Bereinigung der Eigentumsverhältnisse mit der Korporation Zug vorbereitet und die entsprechenden Anträge gestellt werden. Nachdem dann Herr Architekt Karl Aklin im November 1963 das bereinigte Projekt für die Sportplatzanlagen abgeliefert hatte, konnten mit der Korporation Zug die Verhandlungen betr. den zusätzlichen Landerwerb und die damit im Zusammen-

hang stehende Bereinigung der Besitzesverhältnisse auf der Hertiall-mend eingeleitet werden.

Als Grundlage für den Abschluss des Kauf-, Tausch- und Abtretungsvertrages, der Gegenstand dieser Vorlage ist, diente die von der Einwohnergemeinde-Versammlung vom 13. Juli 1955 und von der Genossenversammlung der Korporation Zug am 16. März 1956 genehmigte Vereinbarung zwischen der Einwohnergemeinde Zug und der Korporation Zug betr. Durchführung des Quartierplanes Hertiall-mend. Die wesentlichen Bestimmungen dieser Vereinbarung lauten:

- "1. Die Korporation Zug tritt der Einwohnergemeinde Zug das für Strassenzwecke benötigte Land unentgeltlich ab. Dafür verzichtet die Einwohnergemeinde ihrerseits gegenüber der Korporation auf die Erhebung von Strassen- bzw. Mehrwertsbeiträgen.
2. Die Korporation Zug verkauft der Einwohnergemeinde Zug mit Antritt per 11. November 1955 das für den geplanten Schulhausbau und die Sportplatzanlagen benötigte Land ab GBP Nr. 33 und GBP Nr. 35 im Ausmass von ca. 68'000 m<sup>2</sup> zum Preise von Fr. 10.50 pro Quadratmeter.
3. Die Einwohnergemeinde Zug verkauft der Korporation Zug mit Antritt per 11. November 1955 ca. 7'000 m<sup>2</sup> Land ab GBP Nr. 36 zum Preise von Fr. 10.50 pro Quadratmeter.
4. Die Einwohnergemeinde Zug übernimmt die Allmendstrasse von der Einmündung der Chamerstrasse bis zur projektierten Gubelstrasse und die Weststrasse von der Einmündung der Hertistrasse bis zur projektierten Sportplatzstrasse ohne Leistung einer Abgeltungsentschädigung von seiten der Korporation Zug.
5. Die Handänderungsgebühren und Geometerkosten für Landabtretungen werden von der Einwohnergemeinde Zug übernommen.
6. Voraussetzung für das Inkrafttreten dieser Vereinbarung bildet die Genehmigung des Quartierplanes Hertiall-mend durch die Einwohnergemeinde-Versammlung."

II. Bereinigung der Besitzesverhältnisse auf der Hertiall-mend und Abschluss eines Kauf-, Tausch- und Abtretungsvertrages mit der Korporation Zug

---

Wie bereits erwähnt, hatte die Neuplanung der Sportplatzanlagen auf der Hertiall-mend zur Folge, dass das seinerzeit für Schulzwecke vorgesehene dreieckförmige Areal stark reduziert wurde. Wir vereinbarten deshalb mit der Korporation, den noch verbleibenden Teil davon zum Zwecke der Ueberbauung wieder an die Korporation zu veräussern und

als Ersatz ein etwas weiter nördlich gelegenes neues und grösseres Schulhausareal zu erwerben. Damit im Zusammenhang erfolgte eine entsprechende Bereinigung der Besitzesverhältnisse zwischen der Korporation Zug und der Einwohnergemeinde auf der Hertiallmen. Auf Grund einer Aufstellung der Flächenmasse durch das Stadtbauamt vom 11. August 1964 und eines Vorentwurfes für einen Kauf-, Tausch- und Abtretungsvertrag vom 14. Dezember 1964 kamen der Verwaltungsrat der Korporation und der Stadtrat überein, die Bereinigung umgehend vorzunehmen und sich von der Genossenversammlung bzw. vom Grossen Gemeinderat von Zug und den Stimmbürgern ermächtigen zu lassen, den entsprechenden Vertrag abzuschliessen.

Am 28. Januar 1965 hat die Genossenversammlung der Korporation Zug der Vorlage zugestimmt und ihren Verwaltungsrat ermächtigt, mit der Einwohnergemeinde Zug einen Kauf-, Tausch- und Abtretungsvertrag abzuschliessen, der folgende Handänderungen vorsieht (die Ziffern entsprechen den Nummern im beiliegenden Plan):

1. Die Korporation tritt ca. 7'245 m<sup>2</sup> Land gemäss Vereinbarung vom 24. Juni 1955 für den Bau von Erschliessungsstrassen und Parkierungsflächen unentgeltlich an die Einwohnergemeinde ab.
2. Die Einwohnergemeinde tritt ca. 2'725 m<sup>2</sup> Land, das seinerzeit unentgeltlich als Strassenland erworben wurde, aber durch die Planänderung der vorgesehenen Zweckbestimmung entzogen worden ist, unentgeltlich an die Korporation ab.
3. Die Korporation rückveräussert ca. 5'125 m<sup>2</sup> Land, das die Korporation mit Kaufvertrag vom 2. März 1956 von der Einwohnergemeinde zum Preise von Fr. 10.50 pro m<sup>2</sup> erworben hat, an die Einwohnergemeinde zum gleichen Preis.
4. Die Einwohnergemeinde und die Korporation treten gegenseitig durch flächengleichen Tausch ca. 8'190 m<sup>2</sup> Land ab. Damit wird ein Teil der Landfläche, welche die Einwohnergemeinde im Jahre 1956 für die Schulhausanlage erworben hat, gegen eine gleich grosse Fläche zu Gunsten einer erweiterten Sportplatzanlage ausgetauscht.
5. Die Korporation verkauft zusätzlich für die Erweiterung der Sportplatzanlagen ca. 10'895 m<sup>2</sup> zum Preise von Fr. 60.-- pro m<sup>2</sup> an die Einwohnergemeinde.
6. Die Korporation verkauft ca. 26'000 m<sup>2</sup> Land für Schulanlagen zum Preise von Fr. 60.-- pro m<sup>2</sup> an die Einwohnergemeinde.



### III. Schlussbemerkungen

Zur Verwirklichung des geplanten Schulhausbaues und der neuen Sportplatzanlagen auf der Hertiallmennd sind die in diesem Vertrag vorgesehenen Handänderungen unerlässlich. Der Stadtrat dankt der Korporation Zug für die Bereitschaft, der Einwohnergemeinde Zug zu annehmbaren Bedingungen das hiefür notwendige Land zur Verfügung zu stellen.

### Antrag:

Wir beantragen Ihnen, auf die Vorlage einzutreten, den Stadtrat zu ermächtigen, den Kauf-, Tausch- und Abtretungsvertrag mit der Korporation Zug abzuschliessen, und den Kredit für den Kauf des Landes, das für die Erstellung des Schulhauses und die projektieren Sportplatzanlagen auf der Hertiallmennd notwendig ist, zu bewilligen.

Zug, 12. Februar 1965

### DER STADTRAT VON ZUG

Der Stadtpräsident:      Der Stadtschreiber:  
R. Wiesendanger              Dr. K. Meyer

### Beilagen:

1 Beschlussesentwurf  
1 Uebersichtsplan

BESCHLUSS DES GROSSEN GEMEINDERATES VON ZUG Nr.

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag des Stadtrates Nr. 55  
vom 12. Februar 1965

b e s c h l i e s s t :

1. Der Stadtrat wird ermächtigt, mit der Korporation Zug einen Kauf-, Tausch- und Abtretungsvertrag über das für Strassen, Sport- und Schulanlagen benötigte Land in der Hertiallmen abzuschliessen. Der hiefür erforderliche Kredit in der Höhe von Fr. 2'267'512.-- wird zu Lasten der ausserordentlichen Verwaltungsrechnung bewilligt.
2. Dieser Beschluss unterliegt gemäss § 5 der Gemeindeordnung der Urnenabstimmung und tritt mit der Annahme durch die Stimmberechtigten in Kraft.

Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die städtische Rechtssammlung aufzunehmen.

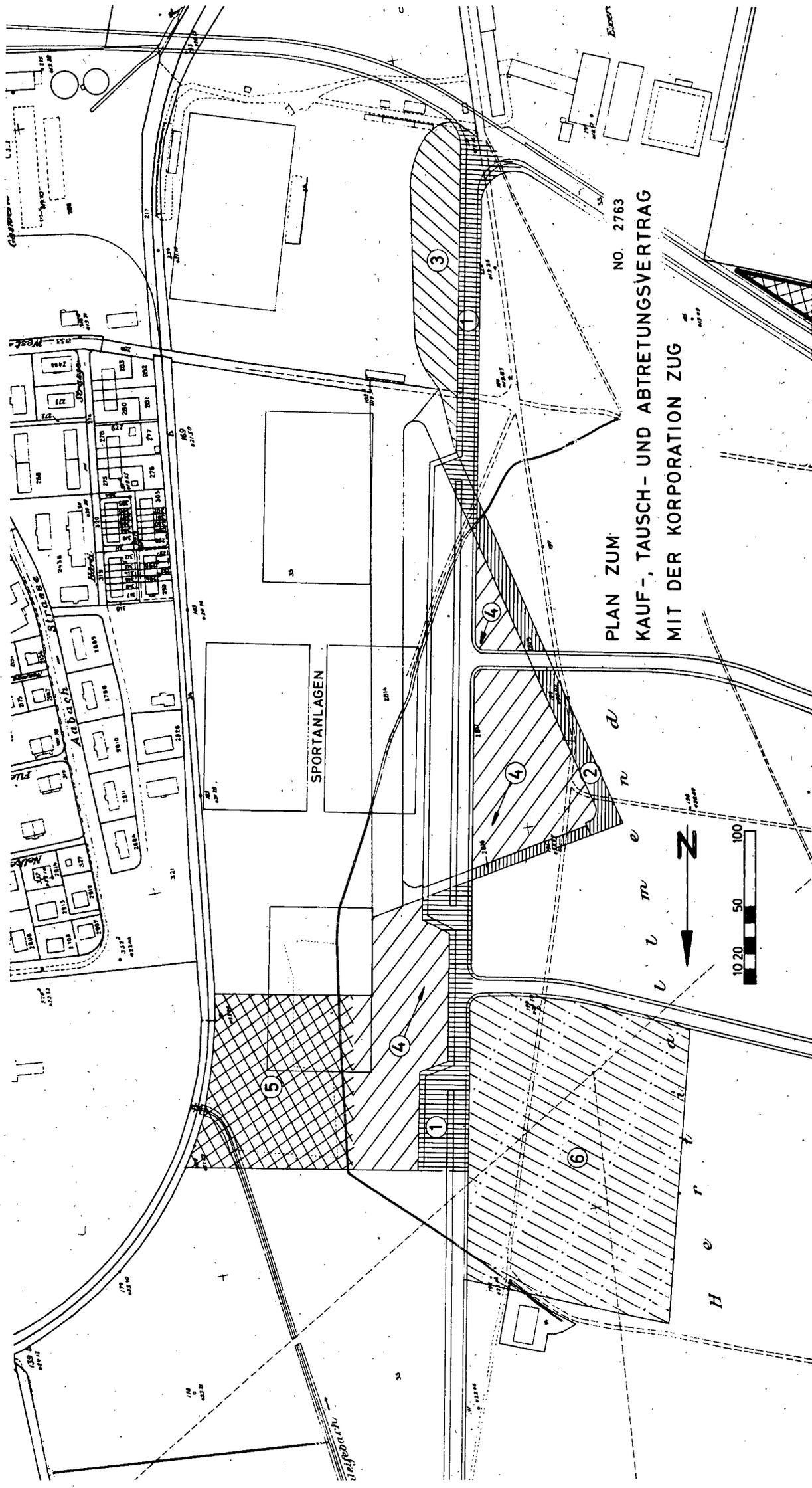
Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt, und es werden ihm alle hiefür erforderlichen Vollmachten erteilt.

Zug,

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

Der Präsident:

Der Stadtschreiber:



NO. 2763  
 PLAN ZUM  
 KAUF-, TAUSCH- UND ABTRETUNGSVERTRAG  
 MIT DER KORPORATION ZUG



SPORTANLAGEN

AEGISCHE  
 WEST  
 217  
 218  
 219  
 220  
 221  
 222  
 223  
 224  
 225  
 226  
 227  
 228  
 229  
 230  
 231  
 232  
 233  
 234  
 235  
 236  
 237  
 238  
 239  
 240  
 241  
 242  
 243  
 244  
 245  
 246  
 247  
 248  
 249  
 250  
 251  
 252  
 253  
 254  
 255  
 256  
 257  
 258  
 259  
 260  
 261  
 262  
 263  
 264  
 265  
 266  
 267  
 268  
 269  
 270  
 271  
 272  
 273  
 274  
 275  
 276  
 277  
 278  
 279  
 280  
 281  
 282  
 283  
 284  
 285  
 286  
 287  
 288  
 289  
 290  
 291  
 292  
 293  
 294  
 295  
 296  
 297  
 298  
 299  
 300  
 301  
 302  
 303  
 304  
 305  
 306  
 307  
 308  
 309  
 310  
 311  
 312  
 313  
 314  
 315  
 316  
 317  
 318  
 319  
 320  
 321  
 322  
 323  
 324  
 325  
 326  
 327  
 328  
 329  
 330  
 331  
 332  
 333  
 334  
 335  
 336  
 337  
 338  
 339  
 340  
 341  
 342  
 343  
 344  
 345  
 346  
 347  
 348  
 349  
 350  
 351  
 352  
 353  
 354  
 355  
 356  
 357  
 358  
 359  
 360  
 361  
 362  
 363  
 364  
 365  
 366  
 367  
 368  
 369  
 370  
 371  
 372  
 373  
 374  
 375  
 376  
 377  
 378  
 379  
 380  
 381  
 382  
 383  
 384  
 385  
 386  
 387  
 388  
 389  
 390  
 391  
 392  
 393  
 394  
 395  
 396  
 397  
 398  
 399  
 400

5

4

1

6

4

2

3

4

1

H

N

v

v

v

v

v

v

v

v

v

v

v

v

BESCHLUSS DES GROSSEN GEMEINDERATES VON ZUG Nr. 54  
BETREFFEND KAUF-, TAUSCH- UND ABTRETUNGSVERTRAG MIT DER KORPORATION  
ZUG BETR. LAND AUF DER HERTIALLMEND

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag des Stadtrates Nr. 55  
vom 12. Februar 1965

b e s c h l i e s s t :

1. Der Stadtrat wird ermächtigt, mit der Korporation Zug einen Kauf-, Tausch- und Abtretungsvertrag über das für Strassen, Sport- und Schulanlagen benötigte Land in der Hertiallmend abzuschliessen. Der hierfür erforderliche Kredit in der Höhe von Fr. 2'267'512.-- wird zu Lasten der ausserordentlichen Verwaltungsrechnung bewilligt.
2. Dieser Beschluss unterliegt gemäss § 5 der Gemeindeordnung der Urnenabstimmung und tritt mit der Annahme durch die Stimmberechtigten in Kraft.

Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die städtische Rechtssammlung aufzunehmen.

Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt, und es werden ihm alle hierfür erforderlichen Vollmachten erteilt.

Zug, 23. März 1965

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

Der Präsident:

W. Bossard

Der Stadtschreiber:

Dr. K. Meyer

Das Datum der Urnenabstimmung wird später festgesetzt.